

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-17 für einzelne Flächensignaturen und Zeichen

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.06.2016. **Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen wurden insgesamt 43 Träger sowie 4 Nachbargemeinden angeschrieben.**

20 Träger/Nachbargemeinden haben zum FNP-Entwurf nicht geantwortet.

14 Träger/Gemeinden hatten keine Bedenken und gaben keine weiteren Hinweise zur Planung.

13 Träger gaben weitere Hinweise, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden bzw. als Hinweis in die Begründung aufgenommen werden.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bestätigt die Anpassung der Planänderungen der 17. Änderung des FNP an die Ziele der Raumordnung. Die von weiteren Trägern gegebenen Hinweise und Anregungen werden in der Begründung ergänzt. Zu den seitens der Unteren Bodenschutzbehörde ergänzten Hinweise auf aktuelle Altlastenstandorte erfolgt eine Planergänzung.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes erfolgten weitere Hinweise durch die Untere Naturschutzbehörde. Danach sind für die Erstellung des Umweltberichtes die Inhalte des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes als ausreichend anzusehen. Es sind keine detaillierten Erhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erforderlich. Auf Grund der Art der Änderung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Im Ergebnis der Prüfungen führen die Hinweise und Einwendungen zu geringfügigen Anpassungen des Entwurfes, die Begründung wird einschließlich Umweltbericht fortgeschrieben.

Legende

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	05.07.2016	Beurteilung der Planungsabsicht Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Für diese Planung der Gemeinde Kleinmachnow ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 1 ROG insbesondere aus - dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPra 2007) vom 18.12.2007 (GVBLI S. 235), - der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 (GVBl. 11 Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 sowie - dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (RegPI HF 2020) vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.). Bewertung Die Planungsabsicht lässt derzeit keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Nach den Festlegungen des LEP B-B ist die Gemeinde Kleinmachnow kein Zentraler Ort. Das Gemeindegebiet liegt nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B nahezu vollständig innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung, nur Randbereiche im Westen sowie im Nord- und Südwesten liegen außerhalb. Alle Änderungsbereiche liegen innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung. Nach der Festlegungskarte des Regionalplans liegen weite Teile des Gemeindegebietes innerhalb des Vorzugsraums Siedlung. Kleinere Bereiche im Westen, Nord- und Südwesten und entlang des Teltowkanals sind jedoch als Vorranggebiet Freiraum festgelegt. Aufgrund ihrer Lage im LSG "Parforceheide" gehören weitere Flächen - überwiegend im Randbereich des Gemeindegebietes - zu den empfindlichen Teilräumen der regionalen Landschaftseinheiten. Die Ortslage Kleinmachnow ist als Funktions-	Sachstandsdarstellung, – keine Abwägung erforderlich Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich Sachstandsdarstellung, – keine Abwägung erforderlich Sachstandsdarstellung, – keine Abwägung erforderlich	K K K K

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

FNP17 Vorentwurf Abwägung Behörden Stand 14.11.2016.doc • 04.11.2016

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 4	weiter Gemeinsame Landesplanungsabteilung		wicklung oder Funktion der Vorranggebiete Freiraum beeinträchtigen; Möglichkeit der ausnahmsweisen Inanspruchnahme nach den Kriterien des Ziels; ¹ Das Ziel 5.2 LEP B-B (Freiraumverbund) wird durch das Ziel 3.1.1 Regionalplan (Vorranggebiete Freiraum) konkretisiert. Daher kommt ausschließlich die Festlegung 3.1.1 Regionalplan zur Anwendung. - 3.1.2 RegPI HF 2020: Sicherung und Entwicklung des Gefüges empfindlicher Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten; Vermeidung raumbedeutsamer Maßnahmen, die zu einer Entstellung dieser empfindlichen Teilräume führen können. Im Gestaltungsraum Siedlung, in dem auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ermöglicht wird, haben die Gemeinden große Spielräume zur Binnendifferenzierung. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird hier durch <u>Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B</u> quantitativ nicht begrenzt und auch die übrigen Änderungen - soweit sie überhaupt von landesplanerischer Relevanz sind - sind hier möglich. Dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt ist dennoch Rechnung zu tragen. Da die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes Freiraum durch die vorliegende Planung nach derzeitiger Einschätzung nicht beeinträchtigt wird, steht <u>Ziel 3.1.1 des Regionalplans</u> ² dem Vorentwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. ² Das Ziel 5.2 LEP B-B (Freiraumverbund) wird durch das Ziel 3.1.1 Regionalplan (Vorranggebiete Freiraum) konkretisiert. Daher kommt ausschließlich die Festlegung 3.1.1 Regionalplan zur Anwendung.	Kenntnisnahme, die Hinweise werden in der Begründung dargelegt.	B
			Die o. g. Grundsätze der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung (vgl. § 5 Abs. 1-3 LEPro 2007, 4.1 LEP B-B, 2.1.1 RegPI HF 2020) bzw. zur Freiraumentwicklung (vgl. § 6 Abs. 1-3 LEPro 2007, 5.1 LEP B-B, 3.1.2 Regionalplan) sind im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen.		
				Kenntnisnahme, die Hinweise werden in der Begründung dargelegt.	B
				Kenntnisnahme, die Hinweise werden in der Begründung dargelegt. Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft wird entsprechend beachtet	B

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 4	weiter Gemeinsame Landesplanungsabteilung		Zu den Inhalten des Regionalplans verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Die Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung sollte in der Begründung zur FNP Änderung dokumentiert werden.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
			Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen. Hinweis Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.		K
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Facility Management	01.07.2016	in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
16	Deutsche Bahn AG, Immobilien - Region Ost, Eigentumsmanagement	13.06.2016	Die Flächen der Bahnstrecken 6177 und 6038 haben den Status einer gewidmeten Bahnanlage. Bei den Grundstücken der DB AG innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Aus diesem Grund ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, ebenfalls am Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kleinmachnow zu beteiligen. Gemäß der 17. Änderung, Änd. Nr. N.02, werden die o.g. Bahnstrecken im Flächennutzungsplan nunmehr nachrichtlich übernommen.	Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Beide Strecken sind seit Jahren außer Betrieb. Eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG erfolgte bisher nicht. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, wurde frühzeitig im Rahmen der TöB-Beteiligung über die Ziele und den Zweck der Planung der Gemeinde Kleinmachnow informiert. Durch die Überarbeitung und Anpassung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der bereits durchgeführten Bebauungsplan-Verfahren wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt und geändert, so dass unsere bereits im Zuge der Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen weiterhin volle Gültigkeit haben. Diese Stellungnahme berücksichtigt nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen.		
18	Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Straßenverwaltung, Dienststätte Stolpe	23.06.2016	Die FNP-Änderung beinhaltet verschiedene Änderungsbe- reiche. Zur Autobahn (A) A 115 ergeben sich bezüglich straßenrechtlicher Belange nur Berührungspunkte zum Änderungsbereich 5.06 Uferweg Teltowkanalau. Dazu wurde bereits mit Schreiben vom 16.06.2016 eine Stel- lungnahme der Autobahnverwaltung an die Gemeinde Kleinmachnow abgegeben. Die darin getroffenen Aussa- gen sind unbedingt auch beim Änderungsverfahren des FNP zu berücksichtigen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der im vorlie- genden Planentwurf entfallene Änderungsbereich N.06 of- fenbar die über den Textbebauungsplan KLM-BP-048-a bis -048-e „Trasse Potsdamer Stammbahn“ zu sichernde Eisenbahntrasse betrifft. Dazu wurde ebenso mit Schrei- ben vom 07.03.2016 eine Stellungnahme der Autobahn- verwaltung an die Gemeinde Kleinmachnow abgegeben, die weiterhin gültig und zu beachten ist.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K K

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

FNP17 Vorentwurf Abwägung Behörden Stand 14.11.2016 doc • 04.11.2016

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 19	weiter Landesamt für Bauen u. Verkehr		<u>Hinweis:</u> Durch die Änderungen 5.05. und 5.06 könnten Belange der Bundeswasserstraßenverwaltung berührt sein. Aus diesem Grund gehe ich davon aus, dass das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin vorsorglich am Planungsverfahren beteiligt wurde bzw. im Rahmen des weiteren Planverfahrens beteiligt wird. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus verkehrsplanerischer Sicht des Landes keine Hinweise und Forderungen ableiten. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme. Das Wasser- und Schifffahrtsamt wurde an der Planung beteiligt. Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	K K K
20	Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung West	29.06.2016	Ich kann Ihnen mitteilen, dass seitens unserer Behörde gegen die dargestellten Änderungen des Flächennutzungsplanes keine grundlegenden Einwände bestehen. Der geplante Uferradweg ist zu gegebener Zeit mit dem Landesbetrieb Straßenwesen, DS Potsdam abzustimmen. Durch die weiteren Änderungen sind die Belange unserer Behörde nicht betroffen.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
22	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin	29.06.2016	Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes hat keine Einwände gegen die geplante 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow für einzelne Flächensignaturen und Zeichen (Stand: 18. April 2016).	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
24	LfU - Landesamt für Umwelt, Abt. Techn. Umweltschutz 2	05.07.2016	Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß § 126 BbgWG betreffend werden folgende Hinweise gegeben: <i>Hinweise des Referates W24 (Gewässer- und Anlagenunterhaltung West)</i>		

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 24	weiter Landesamt für Umwelt		1. Gewässer Im südlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft der Teltowkanal, der den Machnower See durchfließt. Als Bundeswasserstraße und Gewässer I. Ordnung liegen die Zuständigkeiten dieser Gewässer beim Bund. 2. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) Nach derzeit geltendem Recht liegt der Geltungsbereich des FNP in keinem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HW10) gemäß §76 WHG, §100 BbgWG oder §150 BbgWG i. V. m. §36 WG der DDR. Eine Neufestsetzung von Überschwemmungsgebieten ist noch nicht erfolgt. Es ist aber davon auszugehen, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des §100 BbgWG in den nächsten Jahren Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die rechtsgültigen Beschlüsse der Räte der Bezirke der DDR fort. 3. Weitere Hinweise Während des Hochwasserereignisses der Havel im Januar 2011 (ca. HW20) wurde am 28.01./ 29.01.2011 eine Bildbefliegung durchgeführt. Die Auswertung ergibt, dass der Geltungsbereich des FNP Kleinmachnow von dem Hochwasser nicht betroffen war. Der südliche Bereich wird von den Wasserständen des Teltowkanals beeinflusst, so dass auch bei niedrigen Wasserständen mit anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss. Entsprechende bauliche Schutzmaßnahmen werden daher empfohlen. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass diese Fläche bei Starkniederschlägen durch Vernässung beeinflusst wird. <u>Belange des Immissionsschutzes</u> Mit der 17. Änderung des FNP der Gemeinde Kleinmachnow möchte die Gemeinde Kleinmachnow den FNP in Hinsicht auf dargestellte Nutzungsarten an durchgeführte bzw. laufende B-Plan-Änderungsverfahren bzw. Plange-	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich Kenntnisnahme, der Hinweis wird in weitergehenden Planungen beachtet. Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	K K K K

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 24	weiter Landesamt für Umwelt		nehmigungen anpassen. Des Weiteren erfolgt die Darstellung des Uferweges Teltowkanalau als regionaler Rad- und Wanderweg und Korrekturen der Anordnung von Planzeichen für Einrichtungen wie KITA und Spielplätze entsprechend ihrer tatsächlichen Lage. <i>Änderungsfläche Nr. 1.03</i> <i>Sonstiger Gemeinbedarf Elsternstieg 6-8</i> Die Fläche liegt im Geltungsbereich des B-Planes KLM-BP-001-d "Eigenherdsiedlung Nord". Die Darstellung entspricht der Umgebungsnutzung. Betriebe und Anlagen, die einen Einfluss auf das Gebiet haben könnten, sind im Landesamt für Umwelt (LfU) nicht bekannt. Gegenüber der Änderung der Darstellung von Fläche für Gemeinbedarf in Reines Wohngebiet (WR) bestehen keine Bedenken. <i>Änderungsfläche Nr. 1.04</i> <i>Plangebiet KLM-BP-019 "Ortskern Kleinmachnow</i> Die Fläche liegt im B-Plan KLM-BP-019-4 „Alten- und Pflegeheim“. Teile des Mischgebietes (MI) werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Das Landesumweltamt Brandenburg wurde in den Jahren 2006/ 07 zur 4. Änderung des B-Plans beteiligt. Notwendige Maßnahmen zum Schallschutz wurden festgelegt. Gegenüber der Änderung der Darstellung bestehen keine Bedenken. <i>Änderungsfläche Nr. 1.05</i> <i>künftiger Geltungsbereich KLM-BP-30 "Schwarzer Weg"</i> Die Fläche zwischen Schwarzer Weg im Norden und Westen, Wilhelm-Külz-Straße im Süden und der Gemeindegrenze zu Teltow im Osten wird im Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche dargestellt. Entsprechend der tatsächlich vorhandenen Nutzung (Evangelische Grundschule und Gymnasium, Medizinisches Versorgungszentrum Ernst von Bergmann) sollen die Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bildung, sowie entlang der Straße Schwarzer Weg als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkplatz dargestellt werden.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich. Für das künftige Bebauungsplan-Gebiet KLM-BP-30 "Schwarzer Weg" liegt bisher lediglich ein Aufstellungsbeschluss vor. Ein Vorentwurf wurde noch nicht erarbeitet. Weitere Verfahrensschritte wie die frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange oder die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgten deshalb noch nicht.	K K K

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 24	weiter Landesamt für Umwelt		Eine Beteiligung des LUGV im B-Plan-Verfahren erfolgte bis jetzt nicht. Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt: - nördlich von einer Grünfläche und einer Fläche für Gemeinbedarf, - östlich, auf dem Gemeindegebiet von Teltow, schließt sich das Gewerbegebiet Nr. 3 TTT (ehem. GRW) Gewerbepark an, - südlich von Mischgebietsflächen <i>und</i> - westlich von Waldflächen Es handelt sich hierbei um eine bereits vollzogene Nutzung.		
			<i>Änderungsfläche Nr. 1.06 – Geltungsbereich B-Plan KLM-BP-044 "Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost"</i> Eine Beteiligung im B-Plan Verfahren erfolgte, dem B-Plan wurde zugestimmt. Von Seiten des Immissionsschutzes kann der Änderung der Teilfläche zugestimmt werden.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
			<i>Änderungsfläche Nr. 1.09 – Geltungsbereich B-Plan 2. Änderung KLM-BP-022 "Alte Zehlendorfer Villenkolonie"</i> Die Fläche für Gemeinbedarf soll als Reines Wohngebiet dargestellt werden. Die Darstellung entspricht der Umgebungsnutzung. Betriebe und Anlagen, die einen Einfluss auf das Gebiet einen Einfluss haben könnten sind im Landesamt für Umwelt (LfU) nicht bekannt.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
			<i>Änderungsfläche Nr. 2.05</i> <i>Geltungsbereich B-Plan KLM-BP-002-a "Eigenherd Mitte"</i> Das LfU wurde im B-Plan-Verfahren beteiligt. Gegenüber der Änderung der Darstellung bestehen keine Bedenken.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
			<i>Änderungsfläche Nr. 3.02 - Geltungsbereich B-Plan KLM-BP-043 "Adam-Kuckhoff-Platz/ An der Stammbahn"</i> Das LfU wurde im B-Plan Verfahren beteiligt. Gegenüber der Änderung der Darstellung bestehen keine Bedenken.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
30	Deutscher Wetterdienst	22.06.2016	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
35	Landesbetrieb Forst Bbg. - untere Forstbehörde -	30.06.2016	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: • Wald gem. § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) ist aktuell von der Änderungsplanung betroffen. • Dies betrifft die Änderungs-Nrn. 2.02, 2.06, 5.01, 5.06 sowie 9.01. • Der Baumbestand unterliegt damit jeweils hier teilweise oder gänzlich den Bestimmungen des LWaldG. Rechtsgrundlagen: - § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6 S. 137), in der jeweils gültigen Fassung - Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg v. 18. Mai 2005 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 25 vom 29. Juni 2005, S. 682) in der Fassung der 1. Änderung durch Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. Juni 2006.	Kenntnisnahme. Die Änderung Nr. 2.02 (Spielplatz nördlich Stolper Weg, Plangebiet 006-d) stellt den aktuellen Standort des Spielplatzes dar. Waldflächen werden von dieser Änderung nicht berührt. Bei Änderung Nr. 2.06 (Spielplatz nördl. Förster-Funke-Allee, Plangebiet 019) wird ebenfalls ein Standort an den tatsächlichen realisierten verschoben, auch davon sind keine Waldflächen betroffen. Der Hinweis, dass der Baumbestand den Bestimmungen des LWaldG unterliegt, wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Bei der Änderung Nr. 5.01 (Plangebiet 006-d, Grünflächen) handelt es sich um geänderte Abgrenzungen zwischen Grünflächen und Wohngebietsdarstellungen. Waldflächen werden nicht hier berührt. Der Hinweis auf den Waldcharakter im Bereich der Änderung Nr. 5.06 (Uferweg Teltowkanalalae, Trasse) wird zur Kenntnis genommen. Der teilweise bereits realisierte Uferweg verläuft überwiegend durch Waldflächen u. z. T. auf bestehenden Waldwegen. Die Planungen wurden mit den zuständigen Forstbehörden abgestimmt. Die Änderung Nr. 9.01 (Gemarkungsgrenze Stahnsdorf - Kleinmachnow wird in diesem Verfahren als Änderung V.02 (Vermerk angestrebter Gebietstausch) weitergeführt.	B

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				Der Gebietstausch zwischen den Gemeinden Stahnsdorf und Kleinmachnow ist noch nicht abgeschlossen, die nach dessen Abschluss notwendige Anpassung des FNP bleibt einem späteren FNP-Verfahren vorbehalten. Der Hinweis auf die Waldeigenschaft der Flächen in Änderung V.02 wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.	
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	08.07.2016	1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Reg-BkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming, Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 v. 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gem. § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region. 2. Regionalplanerische Belange <i>Änderungen Nr. 1.03, Nr. 1.04, Nr. 1.05, Nr. 2.01, Nr. 2.02, Nr. 2.04, Nr. 2.06, Nr. 2.07, Nr. 3.02, Nr. 5.01, Nr. 5.04, Nr. 5.05, Nr. N.01</i> Die genannten Änderungen bewirken eine Anpassung der Darstellung im FNP an die tatsächlich vorhandene Nutzung, rechtskräftige Bebauungspläne bzw. nachrichtlich übernommene LSG-Grenzen. Diesen Änderungen stehen keine regionalplanerischen Belange entgegen.	Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K K

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 37	weiter Regionale Planungsgemeinschaft Havel-land-Fläming		<i>Änderungen Nr. 2.05, Nr. 3.01, Nr. N.02, Nr. N.03 – N.04, Nr. H.01, Nr. S.01</i> Die genannten Änderungen bewirken eine Änderung von Symbolen, textlichen Festsetzungen und kartographischen Darstellungen, von denen keine regionalplanerischen Belange berührt werden.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
			<i>Änderung Nr. 1.06</i> Hinsichtlich dieser Änderung verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 44 "Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost" (Az.: 6sz_7610_xh vom 31.08.2015 und 6sz_7850_xh). Es werden keine regionalplanerischen Belange berührt.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
			<i>Änderung 1.09</i> Der Änderungsbereich befindet sich im Vorzugsraum Siedlung "Ortslage Kleinmachnow" gem. Grundsatz 2.1.1 des Regionalplans. Die Vorzugsräume sollen bevorzugt für die Siedlungsentwicklung genutzt werden. Die Änderung steht somit in Übereinstimmung mit genanntem Grundsatz.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
			<i>Änderungen Nr. 5.02, Nr. 5.03</i> Diese Änderungen {Anm.: B-Plan-Gebiete KLM-BP-010 und -019-8, Grünflächen} umfassen geringfügige Nutzungsänderungen, denen regionalplanerische Belange nicht entgegenstehen.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
			<i>Änderung Nr. 5.06</i> Der Uferweg Teltowkanalause verläuft teilweise durch ein Vorranggebiet Freiraum gemäß Ziel 3.1.1 des Regionalplans sowie durch einen empfindlichen Teilraum regionaler Landschaftseinheiten gemäß Grundsatz 3.1.2 des Regionalplans. Die Vorranggebiete Freiraum sind zu sichern und in ihrer Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 37	weiter Regionale Planungsgemeinschaft Havel-land-Fläming		der Vorranggebiete Freiraum beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen. Die empfindlichen Teilräume regionaler Landschaftseinheiten sollen hinsichtlich ihrer typischen Merkmale gesichert und entwickelt werden. Raumbedeutsame Maßnahmen, die zu einer Entstellung dieser empfindlichen Teilräume führen können, sollen vermieden werden. Da weder eine Beeinträchtigung im Sinne der Festsetzung 3.1.1 noch eine Entstellung im Sinne der Festsetzung 3.1.2 durch den Rad- und Wanderweg zu erwarten sind, stehen regionalplanerische Belange dem Vorhaben nicht entgegen. Zudem handelt es sich um ein Vorhaben von regionaler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel, diesen landschaftlich attraktiven Raum für Bewohner und Touristen erlebbar zu machen, aus regionalplanerischer Sicht begrüßt. Änderung Nr. 9.01 Der Gebietsaustausch berührt keine regionalplanerischen Belange. Die zukünftig als Wald festgesetzten Flächen befinden sich innerhalb eines empfindlichen Teilraums regionaler Landschaftseinheiten gemäß Grundsatz 3.1.2 des Regionalplans. Der oben bereits ausgeführte Grundsatz steht dieser Änderung nicht entgegen. Änderung Nr. V.01 Die Erweiterungsfläche der Trinkwasserschutzzone umfasst im Südosten Flächen, die im Regionalplan als Vorrangraum Siedlung gemäß Grundsatz 2.1.1 festgesetzt sind (Ausführungen zum G 2.1.1 siehe oben). Da der überwiegende Teil des Überschneidungsbereiches im FNP ohnehin als "Flächen für den Sport- und Spielanlagen" vorgesehen und somit keine Wohnbebauung zu erwarten ist, steht der Grundsatz der Änderung nicht entgegen.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
				Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Darüber hinaus umfasst die Erweiterungsfläche der Trinkwasserschutzzone im Südwesten Flächen, die dem regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkt "Kleinmachnow-West" gemäß Grundsatz 2.3.2 zuzuordnen sind. Die regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkte sollen vorrangig für industriell-gewerbliche Nutzungen gesichert und entwickelt werden. Um eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Gewerbestandes zu vermeiden, regen wir an, diesen raumordnerischen Grundsatz im Rahmen der Planungen zu den Erweiterungen der Schutzzonen sowie der Brunnenstandorte zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme, der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und in der weiteren Planung beachtet.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat FB 4	11.07.2016	FD Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft/ Bodenschutz - Untere Wasserbehörde - Die Stellungnahme wird bis zum 14.07.2016 nachgereicht. - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - Keine Bedenken - Untere Bodenschutzbehörde - Die Eintragungen von Altlastenflächen aus dem Altlastenkataster des LK Potsdam-Mittelmark werden für das Plangebiet Kleinmachnow aktuell zusammengefasst und als Anlage dieser Stellungnahme beigelegt. Die Eintragungen sind entsprechend zu berücksichtigen. Fachdienst Naturschutz - Untere Naturschutzbehörde - Die 17. Änderung des FNP beinhaltet die Anpassung des Flächennutzungsplans Kleinmachnow an bereits rechtswirksame Bebauungspläne und deren Änderungen bzw. an die tatsächlichen Nutzungen. Eine Änderung im Sinne einer Neuplanung ist nicht Bestandteil der 17. Änderung. 1. Eingriffe in die Natur und Landschaft Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen (BLP, nach § 1 Abs. 2 BauGB auch FNP) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich [Anm.: nachgereichte Stellungnahme siehe unten] Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich Die aktuellen Hinweise auf die Altlastenflächen werden beachtet. Unter der Änderung Nr. 9.02 werden die Eintragungen der Bodenschutzbehörden dargestellt. Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	K K P/B K K

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark		über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß § 1a BauGB sind bei der Aufstellung von BLP die Vorschriften des Umweltschutzes, insbesondere auch des Ausgleichs (Eingriffsregelung nach BNatSchG) anzuwenden. Ausgleichsmaßnahmen für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich auszuweisen. In einer Bilanzierung sollte dargestellt werden, ob sich der Flächenbedarf für Siedlungsflächen durch die geänderte Planung vergrößert und inwieweit Flächen für Kompensationsmaßnahmen überplant werden. 2. Umweltbericht Der Umweltbericht ist entsprechend der gesetzlichen Pflichten aus § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage zum BauGB zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB durchzuführen. Bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltanalyse hat die UNB keine weiteren Anforderungen, die darüber hinausgehen. Für die Erstellung des Umweltberichtes sind die Inhalte des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes als ausreichend anzusehen. Es sind keine detaillierten Erhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erforderlich. 3. Artenschutz Artenschutzrechtliche Belange sind im FNP im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Umsetzbarkeit des FNP in seinen Grundzügen gewährleistet ist. Darstellungen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können, lassen sich dadurch vermeiden. Auf Grund der Art der Änderung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.	Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt eine Darstellung möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich durch die Planänderungen ergeben. Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird entsprechend § 2a BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB erstellt. Dabei wird auf die Inhalte des FNP und des Landschaftsplans zurückgegriffen. Detaillierte Erhebungen zu einzelnen Schutzgütern erfolgen im Zuge der Planänderungen zur 17. Änderung FNP-FNP-17 nicht. Der Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Belange und die Umgehensweise damit im Rahmen der 17. Änderung wird in die Begründung aufgenommen.	B B B

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark		FD Öffentl. Recht/ Kommunalaufsicht/ Denkmalschutz - Untere Denkmalschutzbehörde - Baudenkmalschutz Änd.-Nr. 1.09: Die Anpassung hinsichtlich der Nutzungsart des "Landhauses Lily Braun" wird seitens der UDB begrüßt.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
			Änd.-Nr. N.03 – N.04: Die Kennzeichnung der bestehenden denkmalgeschützten Brücke des ehemaligen Autobahnverlaufes der Bundesautobahn A115 (irriger Weise als „ehem.“ Brücke bezeichnet) entsprechend der Planzeichenverordnung wird von der UDB begrüßt.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
			<u>Bodendenkmalschutz</u> In folgenden Bereichen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow für Flächensignaturen und Zeichen sind nach derzeitigem Kenntnisstand bekannte Bodendenkmale vorhanden:	Die Hinweise auf die nach derzeitigem Kenntnisstand bekannten Bodendenkmale werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.	B
			Änd.-Nr. 5.04: Die Maßnahme berührt das Bodendenkmal Nr. 30554 Siedlungen der Urgeschichte und der Eisenzeit. Die Änderung der bisherigen Festsetzung Wohnbaufläche in Nutzung als Grünfläche, Zweckbestimmung Dauerkleingärten wird aus Denkmalschutzgründen begrüßt.	Der Hinweis auf das Bodendenkmal Nr. 30554 wird in die Begründung aufgenommen.	B
			Änd.-Nr. 5.06: Die Darstellung auf der Karte und die Kurzbeschreibung sind nicht eindeutig. Nach der Beschreibung verläuft der Rad- und Wanderweg durch die gesamte Gemarkung Kleinmachnow. Die Darstellung umfasst aber nur den östlichen Teil, während der westliche Teil des Weges nicht dargestellt ist. Die nachfolgend angeführten Bodendenkmale liegen beiderseits des Teltowkanals in der gesamten Gemarkung Kleinmachnow (nicht nur im dargestellten Wegbereich) und werden von dem Projekt eines durchgehenden Rad- und Wanderweges verändert. Bodendenkmal Nr. 30449 Siedlung der Bronzezeit sowie mittelalterlicher und neuzeitlicher Ortskern von Kleinmachnow	Die Änderung 5.06 umfasst den bisher hergestellten bzw. den geplanten Rad- und Wanderweg nördlich und südlich des Teltowkanals bzw. des Machnower Sees. In einem Abschnitt im südlichen Bereich, östlich des Zehlendorfer Damms, ist der Wanderweg nicht dargestellt, er wird hier lediglich auf der nördlichen Seite des Teltowkanals geführt. Der fehlende westliche Teil des Weges wird ergänzt. Der Hinweis auf die Bodendenkmale wird in die Begründung aufgenommen und in der weiteren Planung beachtet.	P B

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark		Bodendenkmal Nr. 30547 Siedlung des slawischen Mittelalters Bodendenkmal Nr. 30549 Produktionsstätte des deutschen Mittelalters Bodendenkmal Nr. 30556 Siedlung der Bronzezeit Bodendenkmal Kleinmachnow Fundplatz 5 Siedlung der Eisenzeit Änd.-Nr. N.01: Auf der Darstellung sind keine Änderungen für die Grenzen des LSG Parforceheide zu erkennen. In diesem Bereich befindet sich Bodendenkmal Nr. 30449 Siedlung der Bronzezeit sowie mittelalterlicher und neuzeitlicher Ortskern von Kleinmachnow. Durch die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet wird das Bodendenkmal nicht verändert.	Die Darstellung des Bodendenkmals ist im Änderungsbe- reich N.01 nicht verändert. Der Hinweis auf das Boden- denkmal wird in die Begründung aufgenommen.	B
			Wie dargestellt, sind in den Plangebieten zur 17. Ände- rung des FNP für einzelne Flächensignaturen und Zeichen nach derzeitigem Kenntnisstand verschiedene bekannte Bodendenkmale vorhanden. Alle Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 und 2 geschützt (Denkmalschutz- gesetz -BbgDSchG- GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.). Alle Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Für alle Veränderungen an Bodendenkmalen gilt eine Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Aus- grabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforder- lichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäo- logischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG). Unabhängig davon können auch in allen Plangebieten je- derzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mau- erwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scher- ben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmal-	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen	B

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark		schutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 Abs. 1 u. 2). <u>Öffentliches Recht</u> Gem. § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Dieser Umweltbericht fehlt den Unterlagen, siehe auch Belange der Unteren Naturschutzbehörde. Eine Änderung der angepassten LSG-Grenze im Blatt N.01 ist nicht erkennbar. Dass die denkmalgeschützte Brücke durch ein Zeichen in dem Änderungsblatt N.03-04 markiert sein soll, ist nicht erkennbar. Auf dem Änderungsblatt ist lediglich die Darstellung der Änderung 5.06 (Uferweg) zu sehen. Anlage: Tabelle der Unteren Bodenschutzbehörde	Im Rahmen der Vorentwurfsfassung erfolgten Anfragen an die Behörden zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes. Auf dieser Grundlage wird die Umweltprüfung zur Entwurfsfassung ergänzt und der Umweltbericht verfasst. Er wird im Zusammenhang mit dem Entwurf zur 17. Änderung des FNP zur Beteiligung vorgelegt. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden nachrichtlich entsprechend der Vorgaben des Landes Brandenburg übernommen. Die Planunterlage wird entsprechend aktualisiert.	B P
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark, hier: FB 4	14.07.2016	FD Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft/ Bodenschutz - Untere Wasserbehörde - Von Seiten der unteren Wasserbehörde gibt es zu der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow KLM-FNP-17 für einzelne Flächensignaturen und Zeichen keine Bedenken, da es hier nur um eine inhaltliche Anpassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kleinmachnow an bereits rechtswirksame Bebauungspläne und deren Änderungen bzw. an die tatsächlichen Nutzungen handelt. Eine Änderung im Sinne einer Neuplanung ist nicht Bestandteil dieser Änderung bzw. Anpassung des FNP. Der Bereich des Flächennutzungsplanes liegt teilweise in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Kleinmachnow.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich Die Hinweise auf die Lage von Teilflächen innerhalb des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt	K/B

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Die Belange der Verordnung für die Trinkwasserschutzzone sind zu beachten. Die derzeit geltenden wasserrechtlichen Belange sind zu berücksichtigen.		
40	TLG Immobilien AG, Niederlassung Nord Berlin/ Brandenburg	09.06.2016	Die TLG IMMOBILIEN wird zu diesem Verfahren keine Stellungnahme abgeben. Die uns überlassenen Unterlagen senden wir zu unserer Entlastung zurück.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich	K
40	BVVG - Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	21.06.2016	Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) werden durch die Planung nicht berührt. Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	12.07.2016	zu dem uns übergebenen Flächennutzungsplan und deren Änderung bestehen aus Sicht der Kreishandwerkerschaft Potsdam keine Bedenken.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg, HBB	30.06.2016	Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich, ergeben sich aus und im Zusammenhang der 17. Änderung des FNP nach Prüfung der Änderungsteilbereiche, an denen der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. durch Abgabe von Stellungnahmen beteiligt wurde, gegenwärtig keine weiteren Hinweise und Empfehlungen. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
44	WBV Nuthe-Nieplitz	27.06.2016	Der Wasser- und Bodenverband Nuthe - Nieplitz hat gegen die von Ihnen eingereichten Unterlagen keine Einwände, da die Belange des Verbandes nicht berührt werden.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
44	Berliner Wasserbetriebe	23.06.2016	Gemäß der beiliegenden Grobübersicht befinden sich im Bereich der Landesgrenze Berlin / Brandenburg und im Bereich der Gemeindegrenze Kleinmachnow / Stahnsdorf	Die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet.	K

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe (BWB). Diese Anlagen sind in Betrieb und müssen erhalten bleiben. Konkrete Angaben zu unseren Anlagen können erst nach Vorlage von Bebauungsplänen gemacht werden. Zum Wasserschutzgebiet Kleinmachnow können wir keine Aussage machen. Hier ist die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow vom 5. Januar 2004 zu beachten.	Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sind im FNP als nachrichtliche Übernahmen dargestellt.	K
44	Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH	28.07.2016	Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH. Im geplanten Bereich des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-17 der Gemeinde Kleinmachnow befinden sich Trink- und Schmutzwasseranlagen. Den genauen Verlauf der Trink- und Schmutzwasserleitungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus den Bestandsplänen (CD). Je nach künftigem Trinkwasserbedarf und Schmutzwasseranfall muss geprüft werden, ob die vorhandenen Leitungen ausreichend sind. Eventuell sind Auswechselungen und Neuverlegungen von Trink- und Schmutzwasserleitungen erforderlich. Hinweis: Die weitere trink- und schmutzwassertechnische Erschließung innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-17 ist über Erschließungsverträge mit dem WAZV entsprechend seiner gültigen Satzungen und Vertragsbestimmungen zu regeln. Hierzu sind die entsprechenden Planungsunterlagen dem WAZV im	Die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet	K

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 44	weiter Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH	28.07.2016	Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme und Bestätigung vorzulegen. Der WAZV muss die Ausführungsplanung frei zeichnen. Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten: Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m). Beim Muldenbau ist zu beachten, dass die Mulde bei querenden Hausanschlüssen unterbrochen wird. Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW W 400-1 A zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die höhenmäßige Anpassung der Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächte an den neuen Straßenaufbau hat entsprechend dem Technischen Regelwerk der MWA durch die Straßenbaufirma zu erfolgen. Absprachen zu Höhenanpassungen von Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächten sind vor Baubeginn mit den entsprechenden Meisterbereichen der MWA zu führen. Unter Umständen ist es erforderlich, die vorhandenen Armaturen und Schachtabdeckungen zu ersetzen. Das Material wird von der MWA kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Vor Beginn der Arbeiten sind die Meisterbereiche Trinkwasser (033203 345-212) und Abwasser (033203 345-205) der MWA hinzuzuziehen. Der Baubeginn ist rechtzei-	Die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet	K

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			tig schriftlich anzuzeigen. Dieses Schreiben gilt nicht als Schachtgenehmigung.		
45	E.DIS AG Regionalbereich West Brandenburg, Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark	20.06.2016	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 06. Juni 2016 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
48	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	05.07.2016	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	Kenntnisnahme, die Hinweise werden in der weiterführenden Planung beachtet	K
48	NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co. KG	21.06.2016	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der ... der EMB Energie Mark Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe	Kenntnisnahme, die Hinweise werden in der weiterführenden Planung beachtet	K

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 48	weiter NBB Netzgesellschaft	21.06.2016	unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck größer 4 bar. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan fest-	Kenntnisnahme, die Hinweise werden in der weiterführenden Planung beachtet	K

Verfahren 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (einzelne Flächensignaturen und Zeichen)

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 06.06.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			zusetzen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Anlage(n): Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A1) Legende Gas		
51	Polizeipräsidium Land Brandenburg, Polizeidirektion West, Polizeiinspektion Potsdam	21.06.2016	Durch die Änderungen werden die Belange der Polizeiinspektion Potsdam nicht berührt.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
52	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.07.2016	Durch das ... genannte und in den von Ihnen beigelegten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Es werden jedoch keine Einwände geltend gemacht.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
63	Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister	06.07.2016	Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine Hinweise oder Anregungen zur FNP-Änderung und keine Anforderungen an den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K
65	Stadt Teltow, Der Bürgermeister	05.07.2016	In vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden.	Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich	K